

## **STATUT für die Verleihung des Sportehrenzeichens der Stadt Kapfenberg**

### § 1

Die Stadtgemeinde Kapfenberg verleiht an besonders verdiente Sportler und Förderer des Sports oder an Personen, welche im sportlichen Wettkampf durch hervorragende Leistungen das sportliche Ansehen der Stadt Kapfenberg erhöhen, ein Sportehrenzeichen.

### § 2

Dieses Sportehrenzeichen, das in Gold, Silber und Bronze vergeben wird, zeigt an der Vorderseite das Kapfenberger Stadtwappen und ist umrahmt vom Text „Ehrenzeichen der Stadt Kapfenberg“. Die Rückseite zeigt einen Ölweig und trägt die Aufschrift: „Für Verdienste um den Sport“.

Das Sportehrenzeichen ist in doppelseitiger Massiv-(Relief)-Prägung ausgeführt und hat einen Durchmesser vom 60 mm. Mit dem Sportehrenzeichen wird gleichzeitig eine dazugehörige Urkunde verliehen. Die Verleihungen sind in einem Nachweisbuch festzuhalten.

### § 3

(1) Die Verleihung des Sportehrenzeichens der Stadt Kapfenberg kann erfolgen:

1. An Personen, welche als Angehörige eines von der Vereinsbehörde genehmigten Sportvereines, der in Kapfenberg seinen Sitz hat, in oder außerhalb von Kapfenberg bei Meisterschaften von internationaler oder gesamtösterreichischer Bedeutung teilgenommen haben.
2. An Personen, welche den Sport in Kapfenberg in außerordentlicher Weise gefördert haben oder sich auf dem Gebiete des Sports besondere Verdienste erworben haben. Die Bestimmungen für die Verleihung des Sportehrenzeichens an Funktionäre lauten wie folgt:

Bronze: 15-jährige Funktionärstätigkeit

Silber: 25-jährige Funktionärstätigkeit

Gold: 35-jährige Funktionärstätigkeit

- (2) Bei der Verleihung des Sportehrenzeichens der Stadt Kapfenberg ist ein strenger Maßstab anzulegen. Hierbei handelt es sich um eine allgemeine Bestimmung für den für die Verleihung in Betracht kommenden Personenkreis.

§ 4

Das Sportehrenzeichen der Stadt Kapfenberg wird mit Beschluss des Stadtrates verliehen.

§ 5

- (1) Unehrenhaftes und unsportliches Verhalten schließt von der Verleihung aus. Wird ein solches Verhalten nach Verleihung des Sportehrenzeichens festgestellt, kann das Sportehrenzeichen vom Stadtrat über Antrag des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes des Stadtrates aberkannt werden.
- (2) Die Aberkennung des Sportehrenzeichens hat zur Folge, dass der Inhaber Plakette und Urkunde dem Stadtamt Kapfenberg zurückzugeben hat.

§ 6

Das Sportehrenzeichen der Stadt Kapfenberg ist nicht übertragbar. Es verbleibt nach dem Tode des Ausgezeichneten dessen Erben.

§ 7

Das jeweilige Sportehrenzeichen der Stadt Kapfenberg darf nur einmal verliehen werden.

§ 8

- (1) Dieses Statut tritt mit 1.1.2012 (Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2011) in Kraft.

Für den Gemeinderat  
die Bürgermeisterin  
Mag.<sup>a</sup> Schwarz e.h.